

4 Fragen an...



Uwe Lenhart (39),
Fachanwalt für Verkehrsrecht,
Frankfurt am Main

„Mithaftung beim Unfall“

AUTO BILD: Dürfen Radfahrer selbst entscheiden, ob sie auf der Straße fahren?

Lenhart: Grundsätzlich ja. Es sei denn, der Radweg ist blau ausgeschildert. Dann muss ihn der Radfahrer laut § 2 Abs. 4 Satz 2 der StVO benutzen. Wer trotzdem auf der Straße erwischt wird, muss mit einem Bußgeld von 15 Euro rechnen.

Wer haftet, falls es zu einem Unfall kommt?

Wer auf der Straße irgendwie mit Fahrzeugen kollidiert oder in eine unachtsam aufgerissene Autotür hineinfährt oder beim Rechtsüberholen auf der Fahrbahn mit einem entgegenkommenden Linksabbieger zusammenstößt - was auf dem Radwegunterblieben wäre -, der haftet bei einem Verkehrsunfall mit.

Und wenn der Radweg trotz Schild unbenutzbar ist?

Das ist etwas anderes. Ist der Fahrradweg schmaler als vorgeschrieben, hat man gute Chancen für eine Verfahrenseinstellung. Wenn der Radweg zugeparkt, zugestellt, versperrt, eis- und schneebedeckt oder voller Löcher ist, dürfen Radfahrer ausnahmsweise die Straße benutzen.

Ist das schwer zu beweisen?

Wenn der mit einem Verwarungsgeld belegte Radler behauptet, dass er den Weg nicht benutzen konnte, weil darauf etwa ein Umzugstransporter stand, müsste das ein Polizist vor Gericht bestätigen. Dann gibt es einen Freispruch.